



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beihilfen
Az.: 009-21, 510-00/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

23. Januar 2017

Rundschreiben Nr. 038/2017

**EU-Beihilferecht;
staatliche Ausgleichszahlungen für Brüsseler IRIS-Krankenhäuser**

Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 350/2016 vom 22. Juli 2016

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat öffentliche Finanzhilfen, mit denen seit 1996 angelaufene Verluste der öffentlichen IRIS-Krankenhäuser in Brüssel ausgeglichen wurden, als mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar angesehen. Als spezifische Gemeinwohl-aufgabe sieht die Kommission vorliegend die Sonderaufgaben an, die den IRIS-Krankenhäusern neben grundlegenden Krankenhausaufgaben obliegen. Dies ist insbesondere die Pflicht, sämtlichen Patienten und auch den ärmsten Schichten der Brüsseler Bevölkerung ungeachtet ihrer Zahlungsfähigkeit, Versicherung und dem Vorliegen von Notfällen den Zugang zu Krankenhausleistungen sowie einer hochwertigen Krankenhausversorgung zu ermöglichen.

Der Beschluss der EU-Kommission zur Vereinbarkeit der Finanzierung der öffentlichen IRIS-Krankenhäuser in der Region Brüssel-Hauptstadt (Beschluss (EU) 2016/2327 der Kommission vom 5. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.19864 - 2014/C (ex 2009/NN54) wurde Ende Dezember 2016 im Amtsblatt veröffentlicht (**Anlage**).

Hintergrund

Im September 2005 ging bei der Kommission eine Beschwerde zweier Vereinigungen von privaten Brüsseler Krankenhäusern ein, denen zufolge den fünf öffentlichen IRIS-Krankenhäusern in Brüssel (Interhospitalière régionale des infrastructures de soins - Regionaler Dachverband der Gesundheitsinfrastrukturen) seit 1996 rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt wurden. In einer Entscheidung vom 28. Oktober

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

2009 hatte die Kommission festgestellt, dass der Ausgleich für die seit 1996 erlittenen Verluste mit dem Binnenmarkt vereinbar war.

Auf die Klage eines der beiden Beschwerdeführer hin erklärte das Gericht der Europäischen Union die Entscheidung der Kommission für nichtig und stellte fest, dass die Kommission ein eingehendes Prüfverfahren hätte eröffnen müssen, um zusätzliche Informationen einzuholen. Die Argumente der Beschwerdeführer hätten Anlass zu Zweifeln an der Vereinbarkeit der Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben der IRIS-Krankenhäuser mit dem Binnenmarkt gegeben. Infolge dieses Urteils hat die Kommission am 1. Oktober 2014 ein umfangreiches Prüfverfahren eröffnet.

Konkret ging es in der Beschwerde um den Ausgleich von Defiziten, die diese Krankenhäuser bei der Erbringung von Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen von den Brüsseler Kommunen erhalten haben. Private Krankenhäuser in Brüssel erhalten diesen Verlustausgleich nicht. Da die sowohl öffentlichen als auch privaten Krankenhäusern zustehenden Finanzmittel zur Deckung der Kosten dieser zusätzlichen Aufgaben nicht ausreichen, erwirtschaften die staatlichen IRIS-Krankenhäuser Verluste. Durch den Ausgleich dieser Verluste sorgen die Brüsseler Kommunen dafür, dass die IRIS-Krankenhäuser ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag weiterhin nachkommen können.

Zusammen verfügen die öffentlichen IRIS-Krankenhäuser über rund 2.425 der 7.260 Krankenhausbetten in der Region Brüssel-Hauptstadt. Die fünf IRIS-Krankenhäuser zählen nahezu 10.000 Mitarbeiter, führen über 1 Million Sprechstunden jährlich durch und stellen den größten Notaufnahme-Dienst Belgiens. Sie sind in einem komplexen legislativen und regulatorischen Rahmen tätig, der von verschiedenen staatlichen Stellen festgelegt wird. Dieser Rahmen ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesetz, auf dessen Grundlage die IRIS-Krankenhäuser gegründet wurden.

Beihilfebegriff

Die Kommission untersucht zunächst, ob staatliche Beihilfen vorliegend bereits tatbestandlich ausgeschlossen sein könnten. Insbesondere könnte das Beihilfemerkmal der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht erfüllt sein. Gerade bei Ausgleichszahlungen an öffentliche Krankenhäuser hat die Kommission in jüngster Vergangenheit dieses Merkmal wegen des rein lokalen Einzugsgebiets oftmals verneint (siehe Bezugsrundschriften). Vorliegend bejaht die Kommission allerdings die Handelsbeeinträchtigung mit der Begründung, dass sich die IRIS-Krankenhäuser deutlich von diesen lokalen Fällen der öffentlichen Krankenhausversorgung unterscheiden.

Zu den IRIS-Krankenhäusern gehörten hochspezialisierte, international renommierte Krankenhäuser beispielsweise im Bereich Kinderheilkunde bzw. Krebserkrankungen. Krankenhäuser mit diesem internationalen Ruf könnten internationale Patienten, vor allem aus anderen Mitgliedstaaten, anziehen, unabhängig von der Tatsache, dass die Aufgabe der IRIS-Krankenhäuser darin besteht, der lokalen Gemeinschaft von Brüssel eine soziale Gesundheitsversorgung anzubieten.

Zudem lägen die IRIS-Krankenhäuser relativ nahe an großen Städten in Frankreich, in den Niederlanden und in Deutschland in einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern. Außerdem sei Brüssel von europäischen Großstädten wie Paris, London, Amsterdam oder Köln mit Hochgeschwindigkeitszügen in höchstens zwei Stunden sowie durch einen internationalen Flughafen mit Flugverbindungen zu allen wichtigen europäischen und internationalen Zentren zu erreichen.

Die Region Brüssel-Hauptstadt im Allgemeinen und die IRIS-Krankenhäuser seien mehrsprachig mit Französisch und Niederländisch und daher für Bürger Frankreichs und der Niederlande besonders attraktiv. Darüber hinaus sei die englische Sprache in der Region Brüssel-Hauptstadt weit verbreitet, was den Zugang von Patienten aus anderen Kulturen erleichtere. Die Region Brüssel-Hauptstadt nehme viele Bürger aus den Mitgliedstaaten auf. Brüssel weise die zweithöchste Quote von Bürgern aus Drittländern (33,8 % im Jahre 2012) und die zweithöchste Quote von Bürgern aus anderen EU-Mitgliedstaaten (20,3 % im Jahre 2012) auf. Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Union könnten häufig wählen, wo sie behandelt werden möchten, entweder in ihrem Herkunftsland oder in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz hätten.

DAWI und besondere Gemeinwohlaufgabe

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Dienstleistungen der IRIS-Krankenhäuser um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), genauer um „DAWI der sozialen Gesundheitsfürsorge“ handelt. Die grundlegende Krankenhausaufgabe obliege zwar allen belgischen öffentlichen und privaten Krankenhäusern. Die besondere gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die allein und ausschließlich den IRIS-Krankenhäusern übertragen worden sei, ergebe sich aus ihren drei ergänzenden (oder besonderen) Gemeinwohlaufgaben, nämlich den allgemeinen Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten und der Verpflichtung, Gesundheitsdienstleistungen an mehreren Standorten und sowie ergänzende Sozialdienste zu erbringen.

Die grundlegende Krankenhausaufgabe könnte nicht getrennt betrachtet werden, denn sie sei insoweit Voraussetzung für die weiter gefasste gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung der sozialen Hilfe. Die IRIS-Krankenhäuser seien demnach anders als private belgische Krankenhäuser verpflichtet,

- allen Patienten ein breites Spektrum an Gesundheitsdienstleistungen anzubieten ungeachtet der Umstände (also nicht nur in Notfällen) und ohne Berücksichtigung ihrer Zahlungsfähigkeit oder Versicherung (allgemeiner Zugang zur Gesundheitsfürsorge),
- diese Leistungen an mehreren Standorten (für eine Gesundheitsversorgung in der näheren Umgebung) anzubieten und
- mithilfe von ergänzenden Sozialdiensten die sozialen Bedürfnisse der Patienten zu berücksichtigen, insbesondere durch Unterstützung für benachteiligte Patienten.

ten und ihren Familien bei administrativen, finanziellen, zwischenmenschlichen und sozialen Schwierigkeiten.

Diese Verpflichtung sei den IRIS-Krankenhäusern bindend über ihre Statuten und die Strategiepläne des IRIS-Dachverbands auferlegt und basieren auf der Verpflichtung, eine soziale Hilfe nach dem Gesetz zu leisten. Damit würden sie gewährleisten, dass die ärmsten Schichten der Brüsseler Bevölkerung Zugang zu den erforderlichen Krankenhausleistungen erhielten und alle Einwohner eine hochwertige Krankenhausversorgung in Anspruch nehmen könnten. Die Privatkliniken seien hingegen nur verpflichtet, Patienten aufzunehmen, die dringende ärztliche Hilfe benötigten.

Die Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen der sozialen Gesundheitsfürsorge seien zudem mit beträchtlichen Kosten für die IRIS-Krankenhäuser verbunden, die nicht oder nur teilweise durch die Finanzierungsquellen der Gemeinden zugunsten der öffentlichen und privaten Krankenhäuser gedeckt seien. Folglich komme es zu Defiziten. Zur Absicherung des Fortbestands ihrer öffentlichen Krankenhäuser, müssten die jeweiligen Brüsseler Gemeinden die Defizite ausgleichen.

Bei ihrer Untersuchung bejaht die Kommission auch, dass die Betrauung der IRIS-Krankenhäuser im Einklang mit den EU-Vorschriften für DAWI steht (DAWI-Freistellungsbeschluss 2012/21/EU). Die IRIS-Krankenhäuser erhielten insbesondere keinen übermäßigen Ausgleich und die kommunalen Zahlungen seien nie über die tatsächlichen, bei der Wahrnehmung der DAWI-Aufgaben angelaufenen Defizite hinausgegangen.

Auf dieser Grundlage kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der von den Brüsseler Kommunen gewährte Defizitausgleich an die IRIS-Krankenhäuser seit 1996 mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV vereinbar war.

Bewertung

Wie bereits der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 24. März 2016 betrachtet auch die Kommission die medizinische Versorgungssicherheit erfreulicherweise als hohes schutzwürdiges Gut. Ob aufgrund der Übertragung einer konkreten Krankenhaussonderaufgabe oder aus Gründen der allgemeinen gesundheitlichen Versorgungssicherheit ist der Defizitausgleich beihilferechtskonform, soweit eine entsprechende beihilfekonforme Betrauung nach den DAWI-Vorschriften vorliegt. Dies ist insbesondere für die medizinische Versorgung in ländlichen Gebieten von Bedeutung.



Theel

Anlage
(**nur** digital)